



WIAS-IT



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WIAS-IT

Stand: Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	2
§ 2 Vertragsschluss.....	2
§ 3 Inhalt der Dienstleistungen .....	3
§ 4 Durchführung der Dienstleistung .....	4
§ 5 Wartung und Support .....	4
§ 6 Leistungszeit.....	5
§ 7 Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber .....	6
§ 8 Herausgabe von Zugangsdaten .....	6
§ 9 Preise und Aufschläge .....	7
§ 10 Lizenzgebühren .....	7
§ 11 Zahlung.....	7
§ 12 Eigentumsvorbehalt .....	8
§ 13 Laufzeit und Kündigung.....	9
§ 14 Referenzerlaubnis des Auftragnehmers .....	9
§ 15 Schutzrechte.....	10
§ 16 Vertraulichkeit.....	10
§ 17 Haftung und Gewährleistung .....	11
§ 18 Gewährleistung für im Leistungsumfang enthaltene Hardware .....	12
§ 19 Gewährleistung für im Leistungsumfang enthaltene Software .....	13
§ 20 Datenschutz.....	14
§ 21 Schlussbestimmungen .....	15

## § 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen WIAS-IT, Oberkreuzstraße 27, 67459 Böhl-Iggelheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kevin Wagner, im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Auftraggeber, im Folgenden „**Auftraggeber**“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen im IT-Bereich zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um Managed Services und IT-Einmalleistungen. Daneben gibt der Auftragnehmer auch Schulungen und Vorträge zu IT-Themen.
- 1.3 Gegenstand des Auftrages ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) und nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges (kein Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.
- 1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Auftraggeber bucht bei dem Auftragnehmer eine entsprechende Dienstleistung. Diese Buchung nimmt der Auftragnehmer durch eine Buchungsbestätigung an. Eine Buchung kann persönlich, per E-Mail, per Kontaktformular oder über die Website des Auftragnehmers zustande kommen.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis kommt in jedem Fall erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Buchung des Auftraggebers bestätigt. Die Buchung des Auftraggebers ist bindend. Der Auftraggeber erhält mit der Buchungsbestätigung die Zahlungsbedingungen und die Leistungen vom Auftragnehmer mitgeteilt.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Bonitätsprüfung des Auftragnehmers. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Bonitätsprüfung, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von der Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber abzusehen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf Basis der einschlägigen Vorschriften sowie derer des kaufmännischen Rechtsverkehrs. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für eine

ordnungsgemäße Bonitätsprüfung bereitzustellen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Falle einer Ablehnung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer negativen Bonitätsprüfung Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über alle Änderungen seiner Bonität und seiner finanziellen Situation zu informieren.

- 2.4 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag bzw. Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienstleistung entstandenen Leistungen erhalten.
- 2.6 Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.
- 2.7 Die angebotenen Leistungen können einmalige Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringende Dienstleistungen sein.

### **§ 3 Inhalt der Dienstleistungen**

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den vereinbarten Leistungsbereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber erhält das ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht daran. Sämtliche Dokumente und Tabellen sind entweder personenbezogen und nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt.
- 3.3 Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers und sonstige Unterlagen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftragnehmers Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von den Methoden der Dienstleistung zu machen.
- 3.4 Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.

## § 4 Durchführung der Dienstleistung

- 4.1 Die Dienstleistung beruht auf Kooperation. Der Auftraggeber ist zur Umsetzung der erteilten Empfehlungen nicht verpflichtet. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Schritte und Maßnahmen, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung von ihm unternommen werden, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen. Der Auftraggeber ist für eine korrekt angegebene E-Mailadresse und den regelmäßigen Abruf seiner E-Mails selbst verantwortlich.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit, eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.
- 4.3 Die Abbildung und Beschreibung der Dienstleistung auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen
- 4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Dienstleistungsinhaltes besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Dienstleistungsinhaltes eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 4.5 Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung nicht selbst durchführen. Er ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Durchführung der Dienstleistung an Dritte, z.B. an Subunternehmer, abzugeben.
- 4.6 Der Auftraggeber hat Mitwirkungspflichten, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die genauen Pflichten und Anforderungen werden in den individuellen Verträgen festgelegt.

## § 5 Wartung und Support

- 5.1 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber Wartungs- und Supportdienstleistungen für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungen mitgelieferte Hard- und Software an. Die genauen Leistungen sind in der Auftragsbestätigung oder einem separaten Wartungs- und Supportvertrag festgelegt.
- 5.2 Die Wartungs- und Supportdienstleistungen umfassen die Behebung von Fehlern, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Hard- und Software durch den Auftraggeber auftreten, sowie die Installation von Updates und Upgrades.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungs- und Supportdienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über auftretende Fehler oder Störungen in Kenntnis zu setzen und ihm die Möglichkeit zur Fehlerbehebung zu geben.
- 5.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch eine unterlassene oder fehlerhafte Meldung von Fehlern oder Störungen durch den Auftraggeber entstehen.
- 5.6 Die Wartungs- und Supportdienstleistungen werden in der Regel während der normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht. Für die Erbringung von Wartungs- und Supportdienstleistungen außerhalb dieser Zeiten kann der Auftragnehmer zusätzliche Gebühren erheben.
- 5.7 Die Wartungs- und Supportdienstleistungen werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses erbracht und können jederzeit, innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen, durch den Auftraggeber gekündigt werden.

## § 6 Leistungszeit

- 6.1 Die Leistungszeit von Dienstleistungen richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung bzw. den vertraglich getroffenen Vereinbarungen.
- 6.2 Bei der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit Abnahme bzw. dann über, wenn die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.
- 6.3 Die fristgerechte Annahme/Abnahme von Leistungen ist wesentliche Vertragspflicht des Auftraggebers.
- 6.4 Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer seinerseits rechtzeitig und richtig mit der für die Vertragserfüllung benötigten Ware/Leistung beliefert wird und eine eventuelle verspätete oder falsche Vorlieferung nicht zu vertreten hat.
- 6.5 Die Haftung für verspätete, mangelhafte oder unterbliebene Leistung aufgrund vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände ist ausgeschlossen.
- 6.6 Bei unverschuldeter verspäteter, mangelhafter oder unterbliebener Lieferung an den Auftragnehmer ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftraggeber berechtigt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis von der Nichtverfügbarkeit von Produkten und der damit verbundenen Leistungserbringung erlangt. Vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen sind bei Rücktritt durch den Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zurückzuzahlen.
- 6.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei der Erbringung der Leistungen zu unterstützen.
- 6.8 Insbesondere hat er die Räumlichkeiten, die zur Leistungserbringung zugänglich sein müssen, zugänglich zu halten und in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die

Gegebenheiten und Einrichtungen am Leistungsort die Voraussetzungen erfüllen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind.

- 6.9 Bei Verzögerungen aufgrund einer unterblieben oder mangelhaften Mitwirkung des Auftraggebers verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

## **§ 7 Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber**

- 7.1 Vom Auftragnehmer erbrachte Dienstleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen.
- 7.2 Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber, welches vom Auftragnehmer erstellt wird.
- 7.3 Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bestätigt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer.
- 7.4 Sollte der Auftraggeber Mängel an der erbrachten Dienstleistung feststellen, ist er verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer zu melden.
- 7.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls schriftlich Mängel an der erbrachten Dienstleistung meldet.
- 7.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Falle von nicht gemeldeten Mängeln nach Ablauf der Frist von 7 Tagen die Abnahme als erfolgt anzusehen.

## **§ 8 Herausgabe von Zugangsdaten**

- 8.1 Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber nach Abschluss seiner Leistung die notwendigen Zugangsdaten zur weiteren Nutzung der durch die Dienstleistung erbrachten Leistungen heraus.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Erhalt der Zugangsdaten für eine ordnungsgemäße Konfiguration zu sorgen.
- 8.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Fehlkonfigurationen durch den Auftraggeber entstehen.
- 8.4 Im Falle von Fehlkonfigurationen durch den Auftraggeber, die zu einem Schaden an der Leistung führen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, dem Auftraggeber die Kosten für die Behebung des Schadens in Rechnung zu stellen.
- 8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch unbefugte Nutzung der Zugangsdaten entstehen.

## § 9 Preise und Aufschläge

- 9.1 Die Preise für die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers sind in der Auftragsbestätigung bzw. der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.
- 9.2 Im Falle von Stundensätzen wird außerhalb der Geschäftszeiten ein Aufschlag von 50% erhoben. An Wochenenden, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag von 100% erhoben, sofern kein entsprechender Wartungsvertrag vorhanden ist, der das mit abdeckt.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf die erhöhten Stundensätze hinzuweisen, sofern diese anfallen.
- 9.4 Im Falle von Verzögerungen oder Änderungen des Auftrags durch den Auftraggeber behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen.
- 9.5 Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen.

## § 10 Lizenzgebühren

- 10.1 Eventuell anfallende Lizenzgebühren werden nicht vom Auftragnehmer bestimmt. Diese richten sich nach den für den Auftragnehmer verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Software-Hersteller bzw. Software-Anbieter.
- 10.2 Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthält die tagesaktuellen Lizenzgebühren am Tag ihrer Erstellung.
- 10.3 Im Falle einer Preissteigerung seit der Erstellung der Auftragsbestätigung wird diese unverändert an den Auftraggeber weitergegeben.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Lizenzgebühren sowie etwaige Erhöhungen fristgerecht zu bezahlen.
- 10.5 Ein Rücktritts-/Kündigungsrecht des Auftraggebers aufgrund einer Preissteigerung der Lizenzgebühren besteht nicht.
- 10.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber durch eine Änderung der Lizenzgebühren entstehen.

## § 11 Zahlung

- 11.1 Eine Zahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer nach Abschluss der Dienstleistung mit den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmitteln unmittelbar durch den Auftraggeber zu tätigen. Die Zahlung wird sofort mit der Buchung und dem Zugang der Rechnung per E-Mail fällig. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nichts anders vereinbart wurde.

- 11.2 Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer aufgeführt.
- 11.3 Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugs pauschale gemäß §§ 288 I, II BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringenden Dienstleistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Insofern bei der Leistungserbringung Waren übergeben werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den übergebenen Waren bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.
- 12.2 Der Auftragnehmer bleibt, bis zur vollständigen Zahlung aller gegen den Auftraggeber bestehender Forderungen, aus der und im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung, Eigentümer sämtlicher gelieferter Waren. Gleiches gilt, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt werden.
- 12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware diesen auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 12.4 Sämtliche Kosten, die damit einhergehen, dass der Auftragnehmer die Rechte aus seinem und im Zusammenhang mit seinem Eigentum gegenüber zugreifenden Dritten verfolgt, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 12.5 Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jederzeit schriftlich Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen und alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Angaben zu machen.
- 12.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn Tatsachen vorliegen, die das Eintreten der in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzgründe möglich erscheinen lassen, und zwar auch dann, wenn diese Umstände eine Antragspflicht (§ 64 GmbHG) noch nicht begründen, der Auftraggeber einen Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, ein solches bereits eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten und die Vorbehaltsware von diesem heraus zu verlangen.
- 12.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

- 13.1 Die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienstleistung handelt, ist dies im Vertrag vermerkt und die nachstehenden Absätze des § 7 sind darauf nicht anwendbar.
- 13.2 Eine ordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrages muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 13.4 Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer jeweils um die ursprüngliche Laufzeit.
- 13.5 Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.
- 13.6 Stornierungen von laufenden Aufträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Für bereits erbrachte Leistungen oder angefallene Kosten kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.

## **§ 14 Referenzerlaubnis des Auftragnehmers**

- 14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen und auf die Zusammenarbeit mit ihm hinzuweisen. Hierzu ist der Auftragnehmer berechtigt, den Namen des Auftraggebers sowie eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Leistungen zu nennen.
- 14.2 Der Auftraggeber kann diese Referenzerlaubnis jederzeit schriftlich widerrufen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Verweise auf den Auftraggeber und die Leistungen unverzüglich zu entfernen.
- 14.3 Eine Weitergabe von Informationen oder Daten, die über die in Absatz 1 genannten Informationen hinausgehen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 14.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Referenzierung durch den Auftragnehmer zu untersagen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Zusammenarbeit hat. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf die Referenzierung zu verzichten.

## § 15 Schutzrechte

- 15.1 Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber stehen, insbesondere sämtliche urheberrechtliche Nutzungsrechte, sämtliche Designrechte, sämtliche Marken- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte (einschließlich aller Entwicklungsstufen), stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu.
- 15.2 Der Auftraggeber überträgt hiermit dem Auftragnehmer bereits jetzt zum Zeitpunkt der Entstehung der Ergebnisse die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte.
- 15.3 Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Auftraggeber verwendet werden.
- 15.4 Die geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben beim Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.

## § 16 Vertraulichkeit

- 16.1 Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 16.2 Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritte im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 16.3 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- 16.4 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

- 16.5 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
- a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden.
  - b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat - oder
  - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
- Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- 16.6 Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- 16.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

## § 17 Haftung und Gewährleistung

- 17.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 17.2 In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer - soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- 17.3 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- 17.4 Der Auftragnehmer schützt seine Auftraggeber so gut es geht gegen Cyberkriminalität. Leider lässt sich dies nicht immer verhindern. Für Schäden, welche dem Auftraggeber durch eine solche Cyberkriminalität entstehen, gilt der Haftungsausschluss der Abs. 1 - 3 mit den genannten Ausnahmen ebenfalls.
- 17.5 Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme der vorherigen Absätze, nicht für Schäden, die durch die erbrachten Dienstleistungen entstehen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen

insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden.

- 17.6 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers aufgrund mangelhafter im Leistungsumfang enthaltener Hardware oder Software verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme. Im Übrigen gelten die nachfolgenden §§ 15 und 16.

## **§ 18 Gewährleistung für im Leistungsumfang enthaltene Hardware**

- 18.1 Für etwaige im Leistungsumfang enthaltene übergebene Hardware wird keine Beschaffenheit vereinbart. Der Auftraggeber übernimmt ferner keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Hardware.
- 18.2 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass gelieferte Hardwareprodukte bei Gefahrübergang frei von Material- und Herstellungsmängeln sind und sich zur vertragsgemäßen Verwendung, jedenfalls zur gewöhnlichen Verwendung, eignen.
- 18.3 Technische Spezifikationen/Qualitätsbeschreibungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilt, stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, diese wurden vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
- 18.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Hardwareprodukte, Teile davon und/oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert und/oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die entsprechenden Mängel dadurch weder ganz noch teilweise verursacht wurden.
- 18.5 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers die Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 18.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Gewährleistungsansprüche auf Dritte abzutreten.
- 18.7 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 18.8 Stellt sich heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt bzw. vorlag, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Nachweis den vom Auftragnehmer getätigten Aufwand der Mängelfeststellung/-beseitigung vollständig zu ersetzen.

## § 19 Gewährleistung für im Leistungsumfang enthaltene Software

- 19.1 Für etwaige im Leistungsumfang enthaltene übergebene Software wird keine Beschaffenheit vereinbart. Der Auftraggeber übernimmt ferner keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Software.
- 19.2 Der Auftragnehmer bietet keine eigene Software an. Er verwendet ausschließlich Standardsoftware/ Softwareprodukte/ Betriebssysteme von Drittanbietern. Die in der Auftragsbestätigung und/oder auf andere Art gemachten Angaben des Auftragnehmers zu Software sowie dazu abgegebene Erklärungen und Beschreibungen stellen keine Zusage bestimmter Eigenschaften durch den Auftragnehmer dar, sondern geben lediglich die Informationen der entsprechenden Hersteller der Software wieder.
- 19.3 Die Nutzung der Standardsoftware/ Softwareprodukte/ Betriebssysteme durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Nutzungs- und/ oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Auftraggeber hat hierzu einen separaten Softwareüberlassungs- und Lizenz-Vertrag mit dem entsprechenden Hersteller der Software abzuschließen und die Bedingungen des Softwareherstellers einzuhalten. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber lediglich die Software.
- 19.4 Der Auftragnehmer versichert, dass er zur Weitergabe der Software an den Auftraggeber vom Softwarehersteller berechtigt ist und der Weitergabe im vertraglich vereinbarten Umfang an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Versicherung gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland.
- 19.5 Bei Rechtsmängeln an der gelieferten Software leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung. Er verschafft dem Auftraggeber nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Softwareprodukten bzw. an vergleichbaren, gleichwertigen Softwareprodukten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der Nacherfüllung von einer vorherigen Leistung einer Vergütung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 19.6 Für den Fall, dass Dritte Rechtsansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, welche ihm die Durchführung seines vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts an der Software einschränken oder unmöglich machen, hat dieser den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren. Er ermächtigt den Auftragnehmer, die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich, gegen Dritte im eigenen Namen zu führen. Für den Fall, dass der Auftraggeber selbst von Dritten in Anspruch genommen wird, wird er ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers keinerlei Handlungen rechtlicher oder tatsächlicher Art vornehmen; insbesondere, aber nicht ausschließlich, wird er keine Verzichtserklärungen und Anerkenntnisse abgeben, keine Vergleiche eingehen etc. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gegen den Auftraggeber von Dritten im Rahmen einer Rechtsverletzung geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwenden und den Auftraggeber aller Ansprüche und Kosten freizustellen. Das vorgesagte gilt nur, wenn der Auftraggeber die gegen ihn gerichteten Ansprüche nicht zu vertreten hat.

- 19.7 Im Fall von Sachmängeln an der im Leistungsumfang enthaltenen Software leistet der Auftragnehmer lediglich in dem Rahmen und Umfang, in welchem der Software-Hersteller eine Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer übernommen hat. Im Übrigen gilt in diesem Fall Folgendes als vereinbart: Zur Erfüllung dieser Ansprüche tritt der Auftragnehmer bereits jetzt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Softwarehersteller an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an und wird etwaige Gewährleistungsansprüche zunächst direkt gegenüber dem Softwarehersteller geltend machen. Sollte der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Softwarehersteller aus rechtlichen und/ oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzen können, leistet der Auftragnehmer im Rahmen dieser Bestimmungen. Danach kann der Auftragnehmer die Form der Nacherfüllung selbst wählen, d.h. entweder die Nachlieferung einer mangelfreien Software oder Nachbesserung der fehlerhaften Software. Eine Nachbesserung der fehlerhaften Software ist ausgeschlossen, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für den Auftragnehmer zu verzeichnen ist; was generell angenommen wird, wenn der Aufwand 25 % des ursprünglichen Auftragswertes (netto) übersteigt.
- 19.8 Stellt sich heraus, dass kein Gewährleistungsfall an der Software vorliegt bzw. vorgelegen hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Nachweis seinen bereits getätigten Aufwand vollständig zu ersetzen.

## § 20 Datenschutz

- 20.1 Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- 20.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.
- 20.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

## § 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Dienstleistungsvertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Dienstleistungsvertrags insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- 21.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 21.3 Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist oder um Änderungen der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen oder Ergänzungen der AGB in geeigneter Weise informieren. Sofern der Auftraggeber mit den Änderungen oder Ergänzungen der AGB nicht einverstanden ist, hat er das Recht, der Geltung der aktualisierten AGB innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderungen oder Ergänzungen zu widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch durch den Auftraggeber, gelten die geänderten oder ergänzten AGB als akzeptiert.
- 21.5 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

